

(3) Das erhöhte Krankengeld wird für die bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversicherten Werktätigen nach Kalendertagen berechnet und gewährt. ■>

§ 25

(1) Die in den §§ 23 und 24 genannten Werktätigen erhalten bei stationärer Behandlung anstelle des erhöhten Krankengeldes Hausgeld in Höhe von 80 % des erhöhten Krankengeldes.

(2) Das Hausgeld gemäß Abs. 1 darf für alle pflichtversicherten Werktätigen bei der Gewährung

— nach Arbeitstagen (5-Tage-Arbeitswoche)	maximal 2,70 M,
— nach Arbeitstagen (6-Tage-Arbeitswoche)	maximal 2,30 M,
— nach Kalendertagen	maximal 2,—M

weniger betragen als das erhöhte Krankengeld.

(3) Bei stationärer Behandlung wegen Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Tuberkulose sowie bei stationärer Behandlung von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus wird ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr erhöhtes Krankengeld gezahlt, soweit kein Anspruch auf Lohnausgleich nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen bzw. auf eine dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichszahlung besteht.

Werktätige mit Einkommen über 600 M monatlich

§ 26

(1) Werktätige, deren Einkommen die für die Sozialpflichtversicherung geltende Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigt, erhalten erhöhtes Krankengeld gemäß §§ 23 bis 25 nach ihrem Nettodurchschnittsverdienst, wenn sie eine freiwillige Zusatzrentenversicherung nach dieser Verordnung abgeschlossen haben.

(2) Das erhöhte Krankengeld wird für die im § 24 Abs. 1 Buchstaben c bis g genannten Werktätigen maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M errechnet.

§ 27

Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post haben Anspruch auf erhöhtes Krankengeld gemäß §§ 23 bis 25.

§ 28

(1) Werktätige mit 2 und mehr Kindern, deren Einkommen die für die Sozialpflichtversicherung geltende

Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigt und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht beigetreten sind, erhalten während der 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr ein erhöhtes Krankengeld, soweit kein Anspruch auf Lohnausgleich nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen bzw. auf eine dem Lohnausgleich entsprechende Ausgleichszahlung besteht. Das erhöhte Krankengeld beträgt für diese Werktätigen

bei 2 Kindern	65%
bei 3 Kindern	75%
bei 4 Kindern	80%
bei 5 und mehr Kindern	90%

des auf einen Arbeitstag bzw. Kalendertag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Das erhöhte Krankengeld wird für die im § 24 Abs. 1 Buchstaben c bis g genannten Werktätigen maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M errechnet.

(3) Für die Gewährung des Hausgeldes bei stationärer Behandlung anstelle des erhöhten Krankengeldes gelten die Bestimmungen des § 25 sinngemäß.

(4) Werktätige, deren Einkommen die für die Sozialpflichtversicherung geltende Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigt und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht beigetreten sind, erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wie bisher Krankengeld in Höhe von 50 % des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes, soweit für sie nicht das erhöhte Krankengeld gemäß Abs. 1 zu zahlen ist.

§ 29

Für die Dauer der Zahlung des erhöhten Krankengeldes bzw. Hausgeldes gelten die für die Leistungsgewährung bei Arbeitsunfähigkeit maßgebenden Fristen.

III.

Sonstige Bestimmungen

§ 30

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat und deren Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, ist der Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht Bestandteil der Selbstkosten der Warenproduktion bzw. der Erzeugnisse. Der Betriebsanteil ist in der Kontenklasse 3 (Konto 3861 — Betriebsanteil zur freiwilligen Zusatz-